

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 576) in Verbindung mit § 32 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. Nr. 31/2005 S. 458) und des § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 18.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 *Stundung von Ansprüchen*

- (1) Ansprüche der Stadt dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (2) Die Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren. Sie soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (3) Bei Gewährung einer Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung zweier Raten um mehr als 7 Tage überschritten wird.
- (4) Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn
 - a. der Anspruchsgegner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder
 - b. der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 5,00 Euro belaufen würde.
- (5) Über Stundungsanträge entscheidet:
 - a. der Verwaltungsausschuss bei Beträgen über 40.000,00 Euro,
 - b. in allen weiteren Fällen der Bürgermeister.

§ 2 *Niederschlagung von Ansprüchen*

- (1) Ansprüche der Stadt dürfen ohne Antrag des Schuldners niedergeschlagen werden, wenn
 - a. feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder
 - b. die Kosten der Einziehung zur Höhe des Anspruchs in keinem angemessenen Verhältnis stehen.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Anspruchsgegner ergeht

grundsätzlich nicht. Wird dennoch die Niederschlagung mitgeteilt, ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch erneut später geltend zu machen.

- (3) Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann – ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung – vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach § 1 dieser Satzung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).
- (4) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.
- (5) Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z.B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.
- (6) Niedergeschlagene Ansprüche sind in einer besonderen Niederschlagungsliste nachzuweisen und fortzuschreiben. In der Liste sind auch Vollstreckungshandlungen sowie die Maßnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners und zur Unterbrechung der Verjährung darzustellen.
- (7) Über Niederschlagungen entscheidet:
 - a. der Verwaltungsausschuss bei Beträgen über 40.000,00 Euro,
 - b. in allen weiteren Fällen der Bürgermeister.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch der Stadt. Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nach § 1 dieser Satzung nicht in Betracht kommt. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Über den Erlass von Ansprüchen entscheidet:
 - a. der Verwaltungsausschuss bei Beträgen über 40.000,00 Euro,
 - b. in allen weiteren Fällen der Bürgermeister.

§ 4

Kleinbeträge

Die Stadt kann davon absehen, Ansprüche von weniger als 5 Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 5 ***Verweisung***

Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Verzinsung sowie über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für öffentliche Abgaben.

§ 6 ***Delegation und Berichtspflichten***

- (1) Der Bürgermeister regelt die Delegation seiner Zuständigkeiten nach dieser Satzung per Dienstanweisung.
- (2) Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ab 10.000 Euro ist der Verwaltungsausschuss unverzüglich zu informieren.

§ 7 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Obernkirchen vom 26. Februar 1985 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.05.1996 außer Kraft.

Obernkirchen, den 31.07.2012

gez.
Oliver Schäfer
Bürgermeister